

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 12/24

Regensburg, 23.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.04.2025	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Bad Abbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	34,14/1000	Wohnung im 2. Obergeschoss samt Balkon und Kellerraum	18	6718

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bad Abbach	1633/203	Gebäude- und Freifläche	Konrad-Adenauer-Stra- ße 3	0,1532

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Bad Abbach
1/4-Anteil (Abt. I Nr. 3) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	10,56/1000	Garagenstellplatz im Kellergeschoss (Viererparker)	50	6750

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bad Abbach	1633/203	Gebäude- und Freifläche	Konrad-Adenauer-Stra- ße 3	0,1532

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93077 Bad Abbach, Konrad-Adenauer-Straße 3: 2-Zimmer-Wohnung mit 2 Balkonen im 2. OG
samt Kellerraum; Wohnfl. ca. 52 m²; BJ. 1994

Verkehrswert: 193.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 500,00 € (Einbauküche)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

93077 Bad Abbach, Konrad-Adenauer-Straße 3: TG-Stellplatz (Viererparker); BJ. 1994

Verkehrswert: 6.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2024 (Wohnung im 2. Obergeschoss samt Balkon und Kellerraum 18) und 04.03.2024 (Garagenstellplatz im Kellergeschoss (Viererparker) 50) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.